

# A N L A G E      Z U R B E G R Ü N D U N G

ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

## SO SOLARPARK ZAUN

GEMEINDE

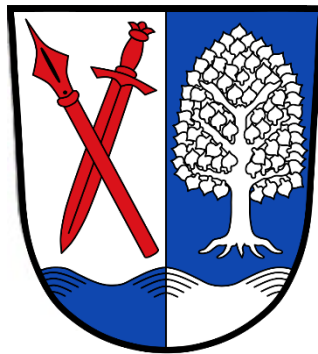
HEBERTSFELDEN

LANDKREIS

ROTTAL-INN

REGIERUNGSBEZIRK

NIEDERBAYERN



— Anlage Brandschutztechnische Stellungnahme  
zum Bebauungsplan vom 10.01.2023, Ausfertigung  
vom 27.02.2023, Ingenieurbüro für Bauwesen /  
Gutachter Kessler, Michael, Eggenfelden



# **Brandschutztechnische Stellungnahme**

**zum Bebauungsplan vom 10.01.2023**

**Ausfertigung vom 27.02.2023**

---

**Projekt-Nr.:** 20690

**Objekt:** Solarpark Lohbruck

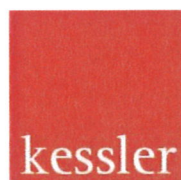
**Objektort:** Zaun  
84332 Hebertsfelden

**Planung:** KomPlan  
Ingenieurbüro für kommunale Planungen  
Leukstraße 3  
84028 Landshut

**Planungsträger:**  
Gemeinde Hebertsfelden  
Bahnhofstraße 1  
84332 Hebertsfelden

**Gutachter:** Kessler, Michael  
Hofmark 7  
84307 Eggenfelden

**Fachplaner für vorbeugenden Brandschutz  
Nachweisberechtigter für vorb. Brandschutz  
Listen Nr. 52017 der BaylkaBau**



ingenieurbüro für bauwesen  
dipl.-ing.(fh) michael kessler  
hofmark 7 - 84307 eggenfelden  
tel. 08721/9664-0 fax. 9664-92  
e-mail info@kessler-ing.de

Inhaltsverzeichnis:

- Auftragsumfang
- Begutachtungsumfang
- Pläne und sonstige Grundlagen
- Wesentliche Beurteilungsgrundlagen
- Brandschutztechnische Kenndaten des Gebäudes
- Nutzungsbeschreibung
- Vorgesehenes Brandschutzkonzept
- Schutzzieldefinition
- Brandschutzkonzept – Grundsatz
- Brandschutzkonzept – Grundlagen
- Brandschutzkonzept – Umsetzung
- Zusammenfassung

**Auftragsumfang:**

Das Ingenieurbüro kessler – ingenieurbüro für bauwesen, Michael Kessler, wurde beauftragt, eine Brandschutztechnische Stellungnahme über den Bebauungsplan für eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage zu erarbeiten.

**Begutachtungsumfang:**

Die Brandschutztechnische Stellungnahme erstreckt sich auf die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei ist zu behandeln:

1. Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück
2. Löschwasserversorgung
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Ansprechpartner

**Pläne und sonstige Grundlagen:**

Pläne:

Nr.	Thema	Datum	Genehmigt
1	Bebauungsplan mit Grünordnungsplan - Entwurf	10.01.2023	

Schriftstücke:

Nr.	Thema	Datum	Genehmigt
A	Landratsamt Rottal-Inn – Stellungnahme zur Bauleitplanung gemäß § 4. (1) BauGB	17.11.2022	

**Wesentliche Beurteilungsgrundlagen:****Gesetze und Verordnungen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1	BayBO	Bayerische Bauordnung	1/2021	
2	BauVorIV	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung)	1/2021	
3	SPrüfV	Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung - SPrüfV)	9/2018	
4	VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)	12/2012	

**Bayerische Technische Baubestimmungen – Fassung April 2022****A 2.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile gemäß Art. 81a Abs. 2 BayBO**

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung gem. Art. 81a Abs. 2 BayBO	Technische Regeln/Ausgabe	Weitere Maßgaben gem. Art. 81a Abs. 2 BayBO
1	2	3	4
<b>A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung</b>			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4:2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.13	Löschwasser-Rückhalteanlagen	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRüRL): 1992-08	Anlage A 2.2.1.13/1Bay

**Baurechtlich nicht eingeführte Technische Regeln und Normen**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugsquelle/ Fundstelle
1	2	3	4	5
1		Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	10.12.2021	www.stmb.bayern.de
2		Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr: Planungshilfen für die Bauleitplanung	2018*19	www.stmb.bayern.de
3		Landesfeuerwehrverband Bayern: Fachinformation für die Feuerwehren - Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände	01.07.2011	www.lfv-bayern.de
4	DIN VDE 0132	Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen	2018-07	www.vde-verlag.de
5	DGUV-I 8651 Abschnitt C24.2	Sicherheit im Feuerwehrdienst Arbeitshilfen für Sicherheit und Gesundheitsschutz	2001-07	publikationen.dguv.de

**Brandschutztechnische Kenndaten des Objektes:**

Gebäudeklasse (Art. 2 (3) BayBO): keine

Sonderbau Art. 2 (4) BayBO: nein

Sonderbauvorschrift: nein

Garage (§ 1 (7) GaStellV): keine

**Nutzungsbeschreibung:**

Nutzung des Objektes: Photovoltaik Freiflächenanlage

Anzahl und Art der die Anlage  
nutzenden Personen: keine

**Vorgesehenes Brandschutzkonzept:****Schutzzieldefinition:**

Die bayerische Bauordnung fordert im Artikel 12, dass bauliche Anlagen so zu errichten sind, dass

- der Entstehung eines Brandes und
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und
- bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

**Brandschutzkonzept - Grundsatz:**

1. Zugänge, Zufahrt für Feuerwehr
  - die bauliche Anlage muss mit Feuerwehrfahrzeugen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreichbar sein
2. Löschwasserversorgung
  - kein Gebäude
  - kein Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt 405
  - keine Anforderung an die gesetzliche Hilfspflicht
  - Löschwasser über Löschfahrzeuge mit Wassertank vorsehen
  - Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen einhalten
3. Organisatorischer Brandschutz
  - Feuerwehrplan
  - Aushang von Kontaktadressen am Zufahrtstor der Anlage anbringen.

## Brandschutzkonzept – Grundlagen:

Zitat aus **Fachinformation für die Feuerwehren Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks** de Landes-Feuerwehr-Verbandes Bayern vom Juli 2011:

### Baurecht:

Auszug aus dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009:

„Nach Artikel 57 Absatz 2 Nr. 9 BayBO sind Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren – und zwar unabhängig von ihrer Fläche – verfahrensfrei, wenn sie im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 81 BayBO liegen, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält wenn sie den Festsetzungen der Satzung entspricht.

Im Übrigen findet, soweit die Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in qualifizierten Bebauungsplänen im Sinne von § 30 Abs. 1 Bau GB erfolgt, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Art. 58 Abs. 1 und 2 BayBO das Genehmigungsverfahren statt. Insoweit ist besonders darauf hinzuweisen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen unabhängig von ihrer Fläche keine Sonderbauten – auch nicht nach Art. 2 Abs. 4 Nr. 18 BayBO – darstellen.“

Das heißt, dass die Belange des Brandschutzes (vgl. Planungshilfen zur Bauleitplanung 2008/2009, Brandschutz - Seite 18) i.d.R. nur bei der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden berücksichtigt werden. Auch können Belange des Brandschutzes im Zuge der Erstellung z.B. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt werden. Hier ist der Artikel 12 BayBO anzusetzen, nach dem wirksame Löscharbeiten u.a. für bauliche Anlagen möglich sein müssen.

Im Nachgang haben aber die Gemeinden auch als Sicherheitsbehörden noch die Möglichkeit über § 24 der VVB oder § 6 FBV organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten oder der Technischen Hilfe anzuordnen und ggf. auch durchzusetzen.



**Brandschutzkonzept - Umsetzung:**

In Anlehnung an ein Schreiben der Obersten Baubehörde Bayern vom 19.11.2009 sowie der Fachinformationen für die Feuerwehren „Brandschutz an PV-Anlagen im Freigelände“ des Landes-Feuerwehr-Verbandes Bayern vom Juli 2011 empfehlen wir folgende Formulierungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück:

*Für die Anlage ist eine Feuerwehrezufahrt gemäß „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehren vorzusehen. Diese ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.*

*Die vorhandenen Zufahrten reichen für die Anlieferungen der Komponenten aus und sind somit auch für Feuerwehrfahrzeuge nutzbar.*

Löschwasserversorgung:

*Auf den Nachweis einer ausreichenden Löschwasserversorgung in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 kann verzichtet werden.*

*Im Zuge der Alarmierungsplanung ist im Erstzugriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertank vorzusehen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein.*

*Die Verhaltensregeln bei Bränden an elektrischen Anlagen (Strahlrohrabstände, Sicherheitsregeln, vgl. auch VDE 0132) sind einzuhalten.*

Organisatorische Maßnahmen:

*Für die Anlage ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr aufzustellen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.*

*In den Plänen muss die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.*

*Die Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist in den Feuerwehrplan aufzunehmen.*

Ansprechpartner:

*Am Zufahrtstor ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.*

**Zusammenfassung:**

Nach Artikel 12 der Bayerischen Bauordnung werden für bauliche Anlagen Anforderungen an den Brandschutz gestellt.

Da jedoch eine Freifläche-Photovoltaikanlage

- keine Gebäude darstellt
- nicht von Personen begangen wird
- weitgehend aus nicht brennbaren Baustoffen besteht
- auch im Brandfall weiterhin Strom erzeugt und somit nur bedingt mit Wasser gelöscht werden kann
- nicht in der unmittelbaren Umgebung anderer baulicher Anlagen errichtet wird

können die Anforderungen aus Art. 12 nahezu vernachlässigt werden.

Die oben formulierten Anforderungen an

- Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück
- Löschwasserversorgung
- Organisatorische Maßnahmen
- Ansprechpartner

sollten jedoch in den Bebauungsplan aufgenommen oder im Zuge einer Einzelgenehmigung festgelegt werden.

Eggenfelden, 27.02.2023

Michael Kessler

